

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

Ercheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 29.

Freitag, den 31. März 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Abgabe von Kupfer, Messing, Nickel.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 24 von 1916 mit meiner Verfügung vom 14. 3. 16 K. 1604 abgedruckten Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 18. Armee, erlaube ich wiederholt daran, daß bis zum 31. 3. 1916 sämtliches in den Gemeinden befindliche Kupfer, Messing, Nickel an das Lager der Gemeinde abgegeben sein muß.

Ausgenommen hiervon ist nur das Fünftel der Kupferkessel, welches vorläufig in den Gemeinden unter den bekannten Bedingungen zurückbehalten werden darf und solche Gegenstände für die etwa eine Ausnahme zugelassen ist.

Auch an die pünktliche Vorlage aller Lagerbücher bis 4. 4. 1916 wird erinnert.

Westerbürg, den 29. März 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betr.: Abschluß der Bücher der Gemeindevorstände.

Nach § 18 der Dienstanweisung für die Gemeindevorstände vom 2. Februar 1898 sind die Bücher des Rechners nach Ablauf des Rechnungsjahres (1. April) noch einen halben Monat offen zu halten, um diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche noch dem alten Rechnungsjahre angehören, aber aus irgend welchen Gründen erst nach Ablauf desselben geleistet werden, noch für das alte Rechnungsjahr buchen zu können. Die Bücher sind am 15. April endgültig abzuschließen. Der Abschluß darf also nicht erst durch den Rechnungsführer bei Stellung der Jahresrechnung erfolgen. Der Abschluß erfolgt im Hauptbuch und im Handbuch in der Weise, daß die zusammengezahlten Ausgaben von den zusammengezahlten Einnahmen abgezogen werden. Im Handbuch hat vorher eine Aufrechnung der einzelnen Titel der Einnahme und Ausgabe und deren Zusammenstellung stattzufinden.

Das Ergebnis des Abschlusses ist sogleich in die Rechnungsbücher des neuen Jahres zu übertragen.

Am 18. April cr. erwarte ich einen kurzen Bericht darüber, daß die Rechnungsbücher nach der Vorschrift abgeschlossen worden sind. Sie haben sich davon zu überzeugen, daß der Abschluß vorschriftsmäßig ist.

Als bald nach dem am 15. April erfolgenden Abschluß der Bücher ist von dem Gemeindevorstand auf Grund des Handbuches eine summarische Nachweisung anzufertigen und dem Bürgermeister (Gemeindevorstand) zur Durchsicht und Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

Die summarische Nachweisung ist mir längstens bis zum 1. M. i. cr. vorzulegen.

Die Formulare werden Ihnen durch die hiesige Kreisblatt-Redaktion zugehen.

Westerbürg, den 20. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

Nachdem nach Mitteilung des stellv. Kreisarztes die Maul- und Klauenseuche in Bezdorf, Alsdorf, Sassenroth und Dänersberg erloschen ist, wird meine Viehschutzpolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 1916 aufgehoben.

Altenkirchen, den 25. März 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen bis zum 15. April 1916 hierher berichten, ob alle Erwerbungen von Grundstücken und dergleichen Rechten gemäß der Umsatzsteuerordnung vom 3. Januar 1907 (Kreisbl. Nr. 20 v. 1907) zur Anzeige und Vorlage gelangt sind.

Westerbürg, den 25. März 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Heberollen über die für das Jahr 1916 zu zahlenden Umlagebeiträge, sowie eine Uebersicht über deren Verteilung und ein Begleitschreiben zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 13 angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeindevorstand in derselben Weise wie Gemeindeabgaben heizutreiben und zwar bis zum 25. April cr. Beiträge, die nicht bis zum 25. April cr. eingehen, muß die Gemeindekasse vorlegen und sind diese im Verwaltungszwangverfahren heizutreiben. Bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit, welche im Laufe dieses Jahres erbracht werden muß, werden etwa vorlagsweise gezahlte Beiträge der Gemeinde wieder ersetzt. Sofort nach Empfang der Heberolle ist mit der Erhebung der Beiträge zu beginnen und die Heberolle nebst den beiliegenden Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeindevorstand auszulegen. Der Beginn der Auslegung ist ortsbüchlich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, durch Vollziehung der dritten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen.

Im übrigen verweise ich auf die den Heberollen beigelegten Begleitschreiben und mache noch besonders darauf aufmerksam, daß:

1. die der Gemeinde zustehenden zwei Prozent Hebegebühren, welche bereits in dem Begleitbericht ausgerechnet sind, in die Gemeindekasse fließen und daß Sie dem Rechner entsprechende Einnahmeanweisung zu erteilen haben,
2. die Beiträge in einer Summe und zwar auf das Postfach-Konto der Kreiskommunalkasse Nr. 7927 bei dem Postfachamt in Frankfurt a. M. bis spätestens 30. April cr. einzusenden sind.

Bis spätestens 30. April cr. sind auch die Heberollen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung hierher zurückzusenden.

Westerbürg, den 24. März 1916.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Hundesteuer.

Gemäß Artikel 4 der Ausführungsanweisung zur Ordnung betr. Erhebung der Hundesteuer im Kreise Westerbürg ist mir bis zum 10. April d. Js. durch eine Bescheinigung nachzuweisen, ob alle während des Etatsjahres 1915 gehaltenen Hunde angemeldet und dem Kreisausschuß zur Veranlagung überwiesen sind.

Die noch in Ihren Händen befindlichen Originallisten, Nachträge und etwaige Nachtragslisten pro 1915 sind umgehend einzusenden.

Nach Artikel 2 der erwähnten Ausführungsanweisung hat die Anmeldung der zu Anfang des Steuerjahres vorhandenen Hunde in der Zeit vom 1.—10. April bei dem Ortsbürgermeister zu erfolgen.

Die Anmeldungen sind von Ihnen auf Grund der Kontrolle zu prüfen und ist die Kontrolle durch Eintragung der nachträglichen Ab- und Anmeldungen fortzuführen. Ich bemerke hierbei, daß die Kontrolle nur einmal und nicht für jedes Jahr besonders anzulegen ist.

Sie wollen die Hundebesitzer wiederholt in ortszähliger Weise zur rechtzeitigen Anmeldung auffordern lassen und das Verzeichnis der angemeldeten Hunde bis zum 15. April d. Js. hierher einsenden.

Schließlich ist ein etwaiger Bedarf an Formularen (Zu- und Abgangskarten) umgehend anzufordern.

Westerburg, den 25. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtes
des Kreises Westerburg.

R. 1950.

Bekanntmachung

über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch den § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beschädigt, zerstört oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Brennstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück

Wird bekannt gemacht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie haben für wiederholte ortszählige Bekanntmachungen Sorge zu tragen. Bei dieser Gelegenheit ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die soeben bekannt gemachten Bestimmungen gegenüber früheren bedeutende Verschärfungen enthalten.

Westerburg, den 27. März 1916.

R. 1975.

Der Landrat

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degras, Degras-Mulsion und Mulsion sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackfabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2.

Pflanzliche Öle (Rindöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses, bei Lacken, Firnissen und Lackfarben, die im Ofen getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses enthalten.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lederfabrikation dienen,
2. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben zu künstlerischen Zwecken.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, Lacken, Firnissen und Farben vom 1. März 1916 (R.-Gbl. S. 14).

Lacke, Firnisse und Farben, die am 15. März 1916 fertiggestellt sind und sich nicht mehr im Besitze des Herstellers befinden, dürfen ohne Rücksicht auf die im Artikel 2 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen zum Anstreichen verwendet werden.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück

Bekanntmachung

über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechs Regierungsdirektoren, zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem herzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich

Verordnung
Anwendung
krafttreten
ast.
Delbrück
ses.
na Sorgen
hinzuwei
genüber
Landrat
Fetten
und Farbu
Verbot
Fetten
Sehbl. S.
en zur
die zur
Schleierfah
schusses
ndet we
engesell
Holzöl
en sowie
n verwen
ht mehr
bei Bes
rden mü
berzeugu
endung
en, Fira
en, Fira
1916 in
Bot der
Degrad.
S. 14
1916 be
erkleide
S. 1
den.
Delbrück
1916.
die Gern
sw. vom
ung erlä
und Flei
der Mar
Versorg
besondere
nd deren
eingefü
ren ob.
bezieht
er führt
einem
Reichs
den und
ertreten
sitzenden
einem
einem
einem
oglich

se, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsberechtigten. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zugelassenen Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß unzulässige Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notchlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Notchlachtungen sind den von den Bundeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die von dem Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl an Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Bundeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung anzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Bedeckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Bundeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Bundeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließl. durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Bundeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Bundeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.G.-Bl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung für Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notchlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Bundeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlan-

gen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Bundeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Bundeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände beauftragt und auf Anordnung der Bundeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Bundeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.-Bl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschl. Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Bundeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Bundeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Bundeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Bundeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über Rohfette. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.

§ 2. Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Los-trennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Der Kriegsausschuß erläßt mit Zustimmung des Reichskanzlers Anweisungen über:

1. die Art und den Umfang der Vortrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;
2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis dafür zu zahlen. Der Uebernahmepreis schließt die der Kosten Verpackung ausschließlich der Beförderungsgefäße sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5. Für die Uebernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuß ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuß und die Grundsätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Ist der Lieferungsspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so ist auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkehrs zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungsspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Rückbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7. Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Abnahme und Verarbeitung der Rohfette sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Befragungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8. Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind und in denen ausgeschmolzene Fette verkauft werden, anzuhängen.

§ 9. In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungsverpflichtung begründet ist, dürfen Rohfette gewerbsmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuß kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbsmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder festgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbekundigung zu entnehmen.

§ 11. Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verletzung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den Aushang entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;
3. wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Hotel-Restaurant „Zum Löwen“, Westerbürg.

Sonntag, den 2. April er. findet der zweite

„Patriotische Familienabend“

statt, mit neuem Programm.

Vornehm! Decent! Humorvoll!

Anfang 8 Uhr.

Eintritt 50 und 75 Pfg.

Es ladet ergebenst ein

L. Middendorff,

Universal-Vortragskünstler, z. Zt. V.-Wachtmeister.

Bahnamtliche An- und Abfuhr der Stückgüter von Bahnhof Westerbürg nach und von Westerbürg, Gershausen und Winnen.

Die Rollgelbsätze sind mit Gültigkeit vom 1. April 1916 für Westerbürg und Gershausen um 5 Pfennig, für Winnen um 10 Pfennig erhöht worden. Der Gebührentarif ist bei der Güterabfertigung Westerbürg ausgehängt und von dem Rollgelb begleiter auf Verlangen vorzuzeigen.

Limburg, den 23. März 1916.

Königl. Eisenbahn-Verkehrsamt.

Tücht. Ofenmayer

für unser Martinwerk

gegen hohen Lohn sofort gesucht.

Hasper Eisen- und Stahlwerk, Haspe i. W.

Wohlfahrts-Geld-Lose

zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete

A Mk. 3,50 10167 Geldgew

Ziehung am 11., 12. u. 13. April.

10167 Geldgewinne v. 400000 Mk.

Hauptgewinn 75000, 40000

30000, 20000 Mk.

bares Geld.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.



Deutsches Fabrikat!

Allein-Verkauf

für den hiesigen Bezirk der

Adler-Schreibmaschinen

100000 im Gebrauch!

Neu! Kleine Adler-Schreib-

Maschine! Für Privat- und

Reisegebrauch mit praktischem

Reisekoffer.

Zur persönlichen Vorstellung

gerne bereit!

Carl Müller Söhne

Kroppach-Bhf. Jungelbach

Fernsprecher Nr. 8

Amt Altenkirchen.

Aerzte

empfehlen
vortreffliches Hustenmittel

Kaiser's Brust-
Caramellen

mit den 3 Tannen

Millionen gebrauchen

sie gegen

Husten

Griffrigkeit, Kalarrh, Verschlei-
mung, Krampf- und Reizhusten,
sowie als Vorbeugung gegen
Erkältungen daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 nat. begl. Zeugnisse
von Aerzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Patet 25 Bfg., Dose 50 Bfg.
Kriegsvaerung 15 Bfg., kein Porto
zu haben in allen Apotheken
sowie bei:

Gustav Nickel, Westerbürg.

Kleine Fetthering

50-60 Stück Inhalt in

Postfäshen in Seringstunde

sendet franco per Nachnahme

zu Mk. 6,85

Fr. Haase, Dessau

Älteres Mädchen

welches schon in besserem

gedient hat zur Führung

kleinen Haushalt bei hohem

nach Montabaur gesucht.

kunst erteilt die Exped. d.